ÜBERSETZUNG

KÖNIGREICH BELGIEN

GUTACHTEN 42.612/1

DER GESETZGEBUNGSABTEILUNG
DES STAATSRATES

Der STAATSRAT, Gesetzgebungsabteilung, erste Kammer, der am 27. März 2007 von dem Vize-Ministerpräsidenten, Minister für Ausbildung und Beschäftigung, Soziales und Tourismus der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft gebeten wurde, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft "zur Abänderung des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten" abzugeben, hat am 19. April 2007 folgendes Gutachten abgegeben :

In Anwendung von Artikel 84, § 3, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat, hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich auf die Untersuchung der Zuständigkeit des Verfassers des Rechtsaktes, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formalitäten erfüllt sind, beschränkt.

*
* *

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

1. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf zielt darauf ab, den ministeriellen Erlass vom 23. März 1970 zur Festlegung der Bedingungen für die Gewährung einer Beteiligung des Nationalfonds für die Soziale Wiedereingliederung der Behinderten an den von den Beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten in dreierlei Hinsicht zu ändern :

- die Pauschalzuschüsse pro Stunde und pro Leistungskategorie, die den beschützenden Werkstätten für die Beteiligung an den von den beschützenden Werkstätten getragenen Löhnen und sozialen Lasten der beschäftigten behinderten Arbeitnehmer gewährt werden, werden nicht mehr im Erlass selber bestimmt: deren Festlegung wird dem Verwaltungsrat der Dienststelle für Personen mit Behinderung anvertraut, dessen Beschluss von der Regierung zu genehmigen ist;

- von nun an können in gleicher Weise Zuschüsse als Beteiligung an den Kosten für andere soziale Vorteile gewährt werden, die im Rahmen eines Abkommens zwischen den Sozialpartnern festgelegt wurden;

- der bis zum 31. Dezember 2006 geltende Prozentsatz der Lohnkosten, der für die Bezuschussung der Löhne und Gehälter des Führungspersonals berücksichtigt wird (57 %), wird weiter bis zum 31. Dezember 2009 gelten.

2. Der Entwurf findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 32, § 1, Absatz 1, des Dekrets vom 19. Juni 1990 zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen

Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung. Dieser Bestimmung zufolge legt die Regierung auf Vorschlag des Verwaltungsrates der Dienststelle fest, nach welchen Modalitäten die Dienststelle den Vereinigungen und Einrichtungen für Personen mit einer Behinderung Zuschüsse gewährt.

Das Betrauen des Verwaltungsrates der Dienststelle mit der Aufgabe, Zuschüsse festzulegen, kann seine Rechtsgrundlage in Artikel 4, § 1, Nr. 8, desselben Dekrets finden.

FORMALITÄTEN

Aus den vorgelegten Schriftstücken ergibt sich nicht, dass um das Gutachten des Finanzinspektors gebeten wurde.

Laut Artikel 8 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20. November 2003 zur Organisation der Haushaltskontrolle ist das Gutachten des Finanzinspektors unter anderem erforderlich, wenn gemäß Artikel 5 desselben Erlasses das Einverständnis des Haushaltsministers erforderlich ist und für jeden anderen Erlass, der einen Einfluss auf die Ausgaben haben kann. Aufgrund von Artikel 5 desselben Erlasses ist das Einverständnis des Haushaltsministers unter anderem erforderlich für jeden Entwurf eines Erlasses mit Verordnungscharakter, welcher der Regierung zum Beschluss vorgelegt werden soll und einen Einfluss auf die Ausgaben haben kann.

Da die entworfenen Bestimmungen einen Einfluss auf die Ausgaben haben können, ist das Gutachten des Finanzinspektors aufgrund des Erlasses vom 20. November 2003 erforderlich. Diese Formalität ist deshalb noch zu erfüllen.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Artikel 1

1. Artikel 4 des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970 wurde durch den Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 18. Juli 2002 ersetzt. Es genügt also, auf diesen Änderungserlass zu verweisen.

2. Die entworfene Bestimmung erteilt dem Verwaltungsrat der Dienststelle eine Verordnungsbefugnis, einerseits um den Betrag der Pauschalzuschüsse festzulegen, andererseits um zusätzliche soziale Vorteile für die Bezuschussung zu berücksichtigen. In beiden Fällen übt der Verwaltungsrat diese Befugnisse "im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel" aus. Es gibt jeweils bestimmte Regeln, die der Verwaltungsrat berücksichtigen muss (§ 1: Leistungskategorie - siehe Artikel 3 und 4 des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970; § 2: soziale Vorteile, die der Arbeitgeber oder der Existenzsicherheitsfonds den Arbeitnehmern gewährt und die im Rahmen eines Abkommens zwischen den Sozialpartnern festgelegt wurden). Die eigentlichen Kriterien, um einen Beschluss fassen zu können, sind jedoch nicht festgelegt. Im Falle von Paragraph 1 muss der Beschluss des Verwaltungsrats "zuvor" von der Regierung genehmigt werden und im Falle von Paragraph 2 muss die Regierung vorab der Bezuschussung der Vorteile zugestimmt haben.

Der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, hat in der Vergangenheit bereits mehrmals betont, dass das Erteilen von Verordnungsbefugnissen an öffentliche Einrichtungen oder deren Organe mit den allgemeinen Prinzipien des belgischen öffentlichen Rechts schwer zu vereinbaren ist, da das Prinzip der Einheit der Verordnungskompetenz beeinträchtigt wird und jede unmittelbare Parlamentskontrolle ausbleibt. Verordnungen dieser Art entbehren außerdem der Garantien der klassischen Rechtsetzung, wie derjenigen hinsichtlich der Bekanntmachung und der vorbeugenden Kontrolle der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats.

Die Tatsache, dass der Beschluss des Verwaltungsrats von der Regierung zu genehmigen ist, oder dass die Regierung vorab der Bezuschussung der Vorteile zugestimmt haben muss, behebt jedoch nur teilweise die prinzipiellen Bedenken. Demzufolge kann die Befugnisübertragung nicht akzeptiert werden.

Artikel 2

Der Bezuschussungsprozentsatz von 57 % galt für den Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2006 (siehe Artikel 11, § 3, des ministeriellen Erlasses vom 23. März 1970). Artikel 2 des Entwurfs ersetzt das Datum vom 31. Dezember 2006 durch das Datum vom 31. Dezember 2009, so dass derselbe Bezuschussungsprozentsatz auch ab dem 1. Januar 2007 gelten wird.

Die betreffende Ersetzung wird erst bei dem In-Kraft-Treten des Entwurfs wirksam sein können, d.h. zehn Tage nach seiner Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt.

Diesbezüglich erklärt der Beauftragte folgendes :

> "En ce qui concerne l'entrée en vigueur le gouvernement souhaite de faire entrer en vigueur la modification rétroactivement le 1er janvier 2007 afin de garantir une continuité dans la limite de subventionnement prévu jusqu'au 31.12.2006. Les organisations concernées sont déjà informées que la mesure prévue jusqu'au 31.12.2006 sera prolongée jusqu'au 31.12.2009".

Demzufolge sollte im Entwurf ein Artikel eingefügt werden, in dem bestimmt wird, dass Artikel 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

Die Kammer setzte sich zusammen aus

den Herren	M. VAN DAMME,	Kammervorsitzender,
	J. BAERT, W. VAN VAERENBERGH,	Staatsräte,
	A. SPRUYT, M. TISON	Beisitzer der Gesetzgebungsabteilung,
Frau	M. VERSCHRAEGHEN,	Stellvertretender Kanzler.

Der Bericht wurde von Frau R. THIELEMANS, erster Auditor, vorgelegt.

DER KANZLER, DER VORSITZENDE,

M. VERSCHRAEGHEN M. VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn W. PAS, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

D. LANGBEEN